

Eine unverzügliche Meldung der besonders geschützten Arten gem. § 6 BArtSchV ist in folgenden Fällen erforderlich:

- Bei Neuerwerb (Bestandserweiterung)
Bitte vollständigshalber eine Kopie der originalen Bescheinigung beilegen
- Zu- und Abgang von Nachzuchten
- Bei Abgabe eines Tieres aus bereits bestehendem Bestand
- Verlegung des regelmäßigen Standortes
- Bei Tod (bereits erteilte Bescheinigungen sind unaufgefordert zurückzugeben)

Eine Nichtbeachtung hat die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Folge

Die Meldung ist an folgende Adresse zu richten:

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 55
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

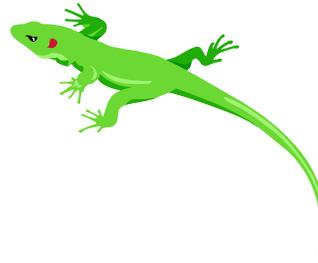
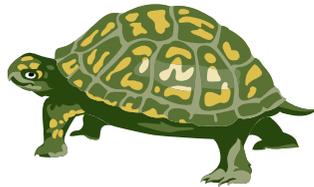
Zu- und Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Datum, Unterschrift

Diese Daten werden in der EDV erfasst.
Die Datenschutzauflagen werden berücksichtigt.



Anzahl	Wissenschaftliche/ Deutsche Bezeichnung	Alter/ Geburtstag	Eigene NZ *	Erworben von/am	Kennzeichen	Geschlecht		Verwendung/Standort	Abgegeben an/am
						M *	W *		

*bitte (evtl.) ankreuzen

